

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Bundesamt für Veterinärwesen
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur (WBK)
3003 Bern

Bern, 31.8.07

Vernehmlassung zu 05.453: Parlamentarische Initiative „Verbot von Pit-bulls in der Schweiz“

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Ihrem Vorschlag für eine Regelung zur Verhütung von Verletzungen durch Hunde nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung zum Bericht WBK:

- Das Ziel, „Menschen vor Verletzungen durch Hunde zu schützen“, ist zwar berechtigt, die vorgeschlagenen Massnahmen sind jedoch nicht angemessen, nicht zweckdienlich und den erwähnten Erkenntnissen widersprechend.
- Dass zum „Schutz des Menschen“ das Tierschutzgesetz zweckentfremdet wird, ist wohl der gravierendste Fehler dieser Regelung.
- Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung für die ganze Schweiz ist gerechtfertigt.

„Rassegebundene“ Massnahmen sind generell abzulehnen

- Die meisten Bissverletzungen werden von „Familienhunden“ verursacht. Die Zuteilung eines Hundes in eine Rasse ist immer ein willkürlicher Entscheid, der wissenschaftlich nicht haltbar ist. Rassen sind durch eine Ansammlung bestimmter Exterieurmerkmale bestimmt. Der Nachweis, dass diese Merkmale an bestimmte Wesensmerkmale gebunden sind, fehlt.
- Der Begriff „Rasse“ und alle „rassegebundenen Bestimmungen“ sollten weggelassen werden. Sie sind Hindernisse bei der Umsetzung der nötigen Massnahmen und schaffen unnötigen Mehraufwand und Widerstände. Ein Hund ist ganz simpel ein Hund.

Die Kategorisierung zu „wenig oder möglicherweise gefährlichen“ Hunden ist grotesk. Entweder ist ein Hund „ungefährlich“ oder sonst ist er „gefährlich“.

Ihre grundsätzlichen Fragen und unsere Antworten

1. Teilen Sie die Auffassung, dass die Problematik gefährlicher Hunde auf Bundesebene gelöst werden sollte?

Ja.

2. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsentwurf zu?
Nein

3. Teilen Sie die Auffassung, dass bei einer Zuständigkeit des Bundes die Problematik durch eine Erweiterung des Tierschutzgesetzes geregelt werden sollte?
Nein

4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes zu:
Nein
oder haben Sie konkrete, begründete Änderungsvorschläge?
Ja

Stellungnahme zu den Anträgen im Einzelnen

- Generell beantragen wir, den Begriff „Hund“ durch „Tier“ zu ersetzen.

Es ist ein Tier-schutzgesetz und nicht ein Hunde-(schutz)-gesetz.

Und die logische Konsequenz:

- Diese Bestimmungen gehören nicht ins Tierschutzgesetz, sondern in ein „eidgenössisches Hundegesetz“

Tierschutzgesetz	Antrag	Begründung
Art. 1 b neu	Streichen	– Das Tierschutzgesetz dient dem Schutz der Tiere – und nichts anderem!
Art. 21a Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit	Streichen	– Rasse- bzw. gruppenspezifische Massnahmen sind dem Zweck gemäss Art. 1 Bst. b nicht angemessen (ausführliche Begründung siehe Vorbemerkung). – Die Feststellung der Rassezugehörigkeit ist problematisch und nicht rechtssicher. – Die vorgesehene Einteilung und die gruppenspezifischen Massnahmen erzeugen einen enormen administrativen Aufwand, vor allem für die Kategorie „möglicherweise gefährliche Hunde“, siehe Art. 21g.
Art. 21c, Buchstabe 1 a.	Streichen	– In dieser strikten Formulierung nicht vollziehbar – Art. 21b Abs. 1 und Art. 21c Abs. 2 genügen den Anforderungen.
Art. 21d	„Hundehalterinnen, Hundehalter“ streichen. Neu: „Personen, die mit Hunden zu tun haben“	– Meldepflicht auf möglichst viele betroffene Kreise auszudehnen.
Art. 21e: Einzelprüfungen	Ergänzen: Abs. 2: Sie ordnet je nach Gefährlichkeit die zum Schutz von Menschen und Tieren erforderlichen Massnahmen	– Einzelprüfungen nach Bissvorfällen und bei übermässiger Aggressivität sind entscheidend und entsprechen einem zielgerichteten Einsatz der Ressourcen. – Ein Massnahmenkatalog auf Verordnungsebene soll die gesetzliche Norm ergänzen

	an.	<p>und Massnahmen enthalten wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Umplatzierung des Hundes, b. Einweisung des Hundes zur Beobachtung, gegebenenfalls zur Verhaltenserziehung, c. Verpflichtung des Halters zu einem Kursbesuch, d. Verpflichtung des Halters zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, e. vorsorgliche Beschlagnehmung f. Verbot des Haltens von Hunden, wenn eine Person unfähig ist, für die Sicherheit zu sorgen, g. bauliche Massnahmen h. Maulkorbzwang, i. Kastration und Tötung des Hundes.
Art. 21f: Wenig gefährliche Hunde Abs. 3	Streichen	<p>- Es ist widersinnig, für individuell als gefährlich beurteilte Hunde eine Bewilligung zu erteilen. Stattdessen sollen in diesen Fällen angemessene Massnahmen, wie als Ergänzung zu Art. 21e vorgeschlagen, angeordnet werden.</p> <p>- Die Aufzählung einzelner sichernder Massnahmen gehört nicht auf Gesetzesstufe. Zudem stehen Kastration (und was bitte hat Sterilisation hier zu suchen?) zur Erhöhung der Sicherheit im Einzelfall nicht im Vordergrund.</p>
Art. 21g Möglicherweise gefährliche Hunde	Streichen	<p>- Begründung siehe Bemerkungen zu Art. 21a</p> <p>- Ferner:</p> <p>- Behördliche Bewilligung vermittelt eine Scheinsicherheit</p>
Art. 21h Gefährliche Hunde	Streichen	<p>- Begründung siehe Bemerkungen zu Art. 21a. Ferner: Handhabung von gemäss Einteilung „gefährlichen Hunden“ ist unklar.</p>
Art. 21i	Streichen	<p>- Erübrigt sich, da Bewilligungen für diese Hunde entfallen. Für die Hunde mit besonderem Verwendungszweck gelten die allgemeinen Anforderungen. Bei der Beurteilung des Einzelfalls besteht ausreichend Spielraum, um dem Verwendungszweck des Hundes Rechnung zu tragen.</p>
Art. 21j Anerkannte Zuchtstätten	Streichen	<p>- Eine behördliche Anerkennung vermittelt eine Scheinsicherheit und ist für die Vollzugsorgane zu aufwändig. Anerkennung von Zuchtstätten ist Sache der Vereine wie SKG, Certodog etc.</p> <p>- Die grösste Problematik liegt bei den importierten Hunden und dem Handel mit Hunden. Der Handel (Kauf und Weiterverkauf) mit Hunden muss verboten werden.</p>
Art. 21k Andere Personen	Streichen	<p>- Überflüssig, ist in Art. 21b enthalten: „... müssen im öffentlichen Raum unter Kontrolle gehalten werden.“</p>

Art. 26a	Bei Streichung von Art. 21 f,g,h ist die Strafnorm anzupassen	- Die Strafnorm soll sich am Schutzziel messen.
Art. 45b Übergangsbestimmungen	Streichen	entfällt, cf. Anträge und Bemerkungen zu 21a ff

Zusammenfassung

Wir beantragen eine gesamtschweizerische Hundegesetzgebung, welche die bereits bestehenden und neuen Vorschriften vereinigt:

- zur Zucht, Handel, Sozialisierung, Ausbildung und Haltung (Art. 30a TSchV ff.)
- Meldepflicht für auffällig aggressive Hunde (Art. 34a Abs. 1 Bst. b TSchV)
- Meldepflicht für Bissverletzungen von Personen und Tieren (Art. 34a Abs. 1 Bst. a TSchV)
- Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hunde
- zentrale Registrierung der Hunde
- zentrale Registrierung der Halteverbote
- Verbot des Hundehandels. Nur Züchter dürfen Hunde verkaufen.

kombiniert mit der

- Abklärung der Gefährlichkeit von gemeldeten Hunden im Einzelfall (Meldepflicht) und der
- Anordnung von geeigneten Massnahmen im Einzelfall

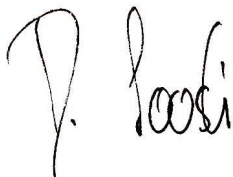
und sicherstellt, dass alle relevanten Informationen an einer Stelle zusammenfliessen.

Dieser Antrag beschränkt sich auf die wichtigsten sicherheitsrelevanten Massnahmen und erlaubt so einen zielgerichteten und effizienten Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen. Insbesondere jene der Tierschutzvereine und ihrer Heime, die die negativen Folgen dieser neuen Bestimmungen austragen müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

Dorothea Loosli



Präsidentin

Werner Flückiger

Dr. med.vet.